

		AZ:	61-15-20-20 / Herr Zube
--	--	-----	-------------------------

Mitteilung-Nr.: 0012/2023/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt	05.07.2023	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

Lärmaktionsplanung 4. Stufe

IRIS:

Umwelt- und Lebensqualität nachhaltig sichern und verbessern

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja - positiv
- Ja - negativ
- Nein

B e g r ü n d u n g :

Nach den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind alle 5 Jahre Lärmkartierungen durchzuführen. In Neumünster betrifft dies das Hauptschienennetz sowie die pflichtigen Straßen(-abschnitte). Für das Hauptschienennetz der Deutschen Bahn liegt die Zuständigkeit der Lärmkartierung beim Eisenbahnbundesamt. Für das Straßennetz wurden im Rahmen einer landesweiten Lärmkartierung durch die Federführung des Landesamtes für Umwelt (LfU) im Jahr 2022 die pflichtigen Straßen(-abschnitte) ermittelt und eine Lärmkartierung durchgeführt.

Die Lärmkarten stellen den berechneten Schalldruck an den Fassaden dar. Der Schalldruck wird auf Grundlage von Verkehrszählungen und mittels vorgegebener Berechnungsverfahren berechnet. Es finden dabei keine Schallmessungen vor Ort statt. Gegenüber den früher durchgeführten Lärmkartierungen musste bei der 4. Stufe ein neues, EU-weit einheitliches Berechnungsverfahren angewandt werden. Dies hat zur Folge, dass bei gleichbleibender Lärmsituation sich die Ergebnisse der jüngst durchgeführten Lärmkartierung von früheren Lärmkartierungen unterscheiden, sowohl in der Ausbreitung, als auch bzgl. der berechneten Schalldruckwerte.

Bestärkt durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs im Prozess gegen Portugal in 2022 ist durch das LfU in Schleswig-Holstein vorgegeben, dass für alle kartierten Straßen(-abschnitte) Lärmaktionspläne aufzustellen sind. Diese sind nach den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/47/EG als auch der Regelungen nach § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch die Kommunen aufzustellen.

Die Erstellung der Lärmaktionsplanung 4. Stufe muss bis zum 18.07.2024 fertiggestellt, durch die Ratsversammlung beschlossen und an das LfU übermittelt worden sein. In diesem Zuge muss geprüft werden, welche Maßnahmen aus der Lärmaktionsplanung der 3. Stufe bereits umgesetzt wurden. Nicht umgesetzte Maßnahmen sind in der 4. Stufe aufzunehmen und zu prüfen. Bei der Erstellung des Lärmaktionsplans ist die Öffentlichkeit nach § 3 BauGB zu beteiligen.

Dem Planungs- und Umweltausschuss soll Ende des 3. Quartals bzw. Anfang des 4. Quartals 2023 ein erster Entwurf der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung vorgelegt werden. Im Anschluss soll die öffentliche Beteiligung nach § 3 BauGB sowie die Beteiligung der Stadtteilbeiräte durchgeführt werden. Die Abwägung der Stellungnahmen und deren Einarbeitung folgt im Anschluss Anfang 2024 und wird voraussichtlich im 2. Quartal 2024 dem Planungs- und Umweltausschuss und letztlich der Ratsversammlung zur Beratung vorgelegt.

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Sabine Kling
Stadtbaurätin